

onemarkets Generali Euro Government Bond Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets Generali Euro Government Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990091K1XNTVTW3V72

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, indem er kontinuierlich einen verantwortungsbewussten Anlageprozess auf den Teil des Teilfonds anwendet, der in Staatsanleihen investiert ist. Der Anlageprozess fördert positive ökologische, soziale und Unternehmensführungs-Kriterien („ESG“) in Bezug auf sein ursprüngliches Anlageuniversum, das als Bloomberg Euro-Aggregate Treasury Index (das „ursprüngliche Anlageuniversum“) definiert ist. Zu diesen Merkmalen gehören:

- Im Bereich Umwelt: Bekämpfung der globalen Erwärmung;
- In Bezug auf die Bereiche „Soziales und Unternehmensführung“: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, missbräuchlichen Steuerpraktiken, Menschenrechtsverletzungen und Korruption.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde vom Teilfonds kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden, sind:

- Die Anzahl der staatlichen Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen eines oder mehrere der proprietären Kriterien 18 des „Ethischen Filters für Staaten“ festgestellt wurde;
- Der gewichtete Durchschnitt der „THG-Emissionen pro Kopf“ des Teilfonds im Vergleich zu den „THG-Emissionen pro Kopf“ des ursprünglichen Anlageuniversums.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N. z.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

N. z.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N. z.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

N. z.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Anwendung des in der nachstehenden Anlagestrategie definierten proprietären Ethischen Filters für Staaten berücksichtigt der Teilfonds den folgenden PAI-Indikator unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288:

- Tabelle 1, Indikator 10 – Verstoß gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („UNG“) und gegen die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen – durch die Anwendung der Ausschlusskriterien dürfen keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen sehr schwere Verstöße oder schwerwiegende Verdachtsmomente hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Grundsätze vorliegen.
- Tabelle 1, Indikator 16 – Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten PAIs kann in Zukunft steigen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie PAI während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den Ausschlussrichtlinien der UniCredit Group, wie in Abschnitt 3.6 des allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben, wird der Anlageverwalter den ESG-Auswahlprozess kontinuierlich auf den Teil des Teilfonds anwenden, der in Staatsanleihen investiert ist. Der Anlageverwalter wählt Wertpapiere aus, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum positive ESG-Kriterien fördern.

1. Ethischer Filter für Staaten (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Der Anlageverwalter wendet die nachstehenden Kriterien bei der Beurteilung von staatlichen Emittenten laufend an.

Der proprietäre „Ethische Filter für Staaten“, der staatliche Emittenten ausschließt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien nicht erfüllen:

Compliance/Norm-basierter Ausschluss:

- Ausschlusskriterien für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder mit strategischen Mängeln in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien für missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern, basierend auf der EU-Liste der Drittländer für Steuerzwecke.

ESG-basierter Ausschluss:

- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die laut Daten von „Freedom House“ für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.
- Ausschlusskriterien mit Bezug auf die Staatsführung: Länder mit einem hohen Korruptionsniveau gemäß dem Korruptionswahrnehmungsindex.

Dieser Filter gilt für alle staatlichen Emittenten von Anleihen und Referenzverbindlichkeiten, die Single-Name-CDS-Derivaten zugrunde liegen.

2. Auswahl basierend auf „THG-Emissionen pro Kopf“ (Positivscreening)

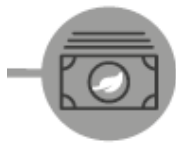
Staatliche Emittenten unterliegen einem Positivscreening basierend auf den THG-Emissionen pro Kopf. Dieses liefert die aktuellste Scope-1-Emissionsintensität an Treibhausgasen (ohne Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, kurz LULUCF) für das jeweilige Land bzw. Territorium in Tonnen CO₂-Äquivalent pro Kopf und Jahr (tCO₂e/Kopf).

Der gewichtete Durchschnitt der THG-Emissionen pro Kopf des Teilfonds muss niedriger sein (d. h. „besser“) als der des ursprünglichen Anlageuniversums.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zusätzlich zu den Ausschlussrichtlinien von UniCredit, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden sind und

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sind die Anwendung des Ethischen Filters für Staaten (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) verbindlich sowie der Prozesse der THG-Emissionen pro Kopf (positives Screening), wie oben beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

N. z.

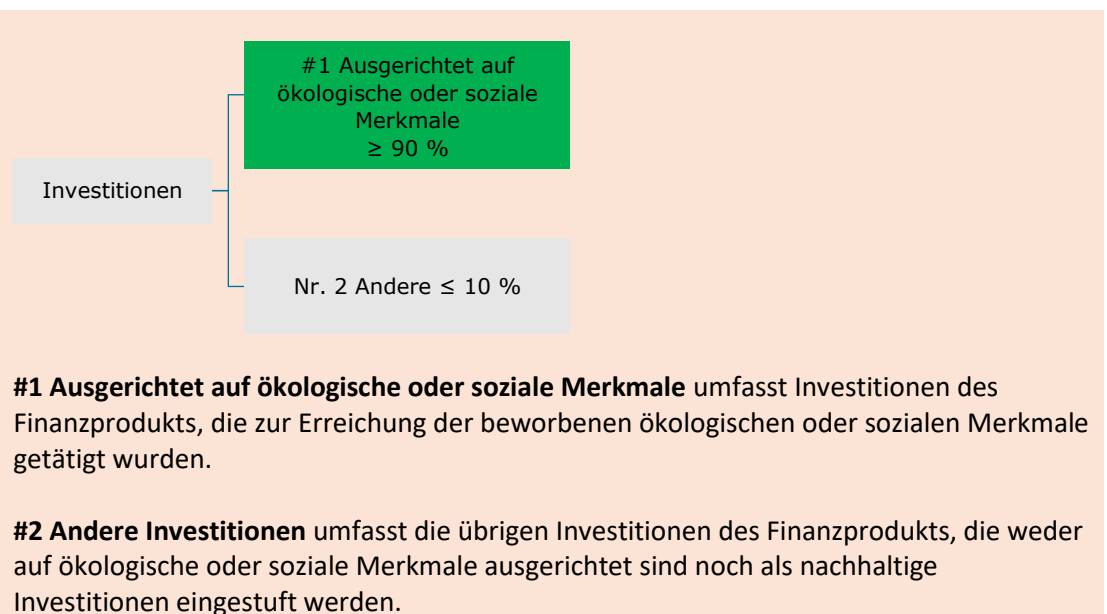
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

N. z.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds gemäß einem verantwortungsbewussten Anlageprozess in Wertpapiere investiert, um eine Ausrichtung auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die verbleibenden 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ (Nr. 2 Andere)



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Wenn Derivate zum Zweck der Erlangung von Engagements gegenüber einzelnen Emittenten und/oder zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten verwendet werden, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des Ethischen Filters für Staaten und der UniCredit-

Ausschlüsse sowie der THG-Emissionen pro Kopf auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Look-Through-Basis erreicht. Wenn die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherung gegenüber einzelnen Emittenten beinhalten, werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, das mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, sobald die zugrunde liegenden Vorschriften endgültig festgelegt sind und im Laufe der Zeit mehr zuverlässige Daten zur Verfügung stehen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

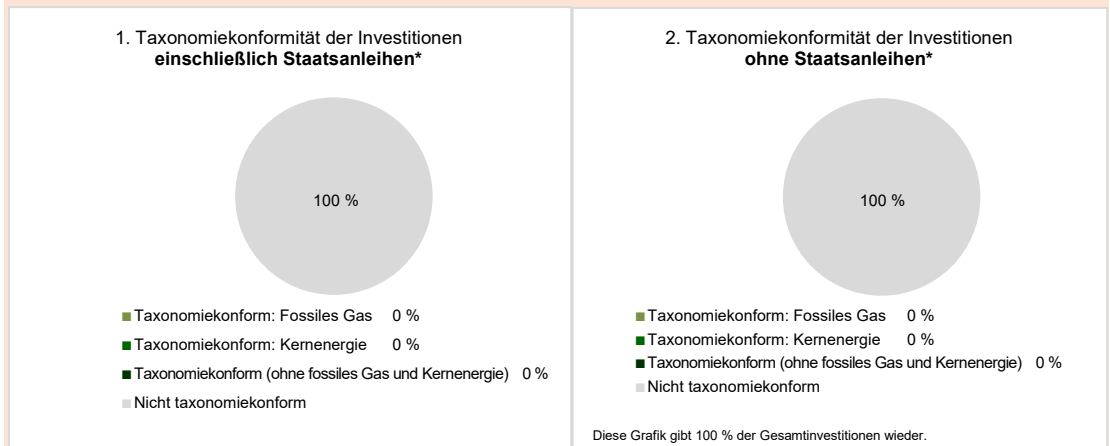
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie tätigt, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Investitionen. Daher verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N. z.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Anlagen und/oder Bestände des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um als positiv für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft zu werden.

Dazu gehören (i) zusätzliche liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Zahlungsmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, und (iii) OGAW, OGA, die den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des UCI-Gesetzes entsprechen, (iv) Multi-Name-Derivate.

Für diese Anlagen gelten keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N. z.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>